

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 10.05.24

und Antwort des Senats

Betr.: Schafft der Finanzsenator in seiner Behörde ohne Ausschreibung neue Abteilungsleiterstellen für Parteifreunde? (2)

Einleitung für die Fragen:

Für die Besetzung von Stellen in der öffentlichen Verwaltung gilt der Grundsatz der Ausschreibungspflicht. Insbesondere die Besetzung neu geschaffener Leitungsfunktionen durch behördeninterne Umorganisationen sollte in einem klaren und transparenten Verfahren erfolgen. Dennoch hat der Finanzsenator in seiner Behörde zum 15. April 2024 eine neue Abteilungsleiterstelle geschaffen und ohne Ausschreibung besetzt. Das Verfahren und die Aussagen des Senats dazu in der Drs. 22/15109 geben Anlass zu weiteren Fragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Warum genau wurde die neue Abteilung im Amt 3 der Finanzbehörde bereits eingerichtet, bevor die Bürgerschaft über die Einrichtung der Finanzserviceagentur beraten und entschieden hat?*

Frage 2: *Hält es der Senat für angemessen, solche Organisationsentscheidungen bereits umzusetzen, obwohl für die Schaffung der Finanzserviceagentur ein Beschluss der Bürgerschaft erforderlich ist?*

Frage 3: *Gemäß Antwort des Senats in der Drs. 22/15109 ist der Abteilungsleiter „inklusive Stelle und Personalbudget von der Sozialbehörde“ in die Finanzbehörde gewechselt. Warum ist die Abteilungsleiterstelle in der Sozialbehörde entbehrlich? Welche Aufgaben sind aus welchen Gründen in der Sozialbehörde entfallen?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Die Bürgerschaft hat den Senat mit Drs. 22/2815 mit breiter Mehrheit um die Errichtung einer Finanzserviceagentur ersucht. Mit Drs. 22/7836 hat der Senat die Bürgerschaft vom Zwischenstand des behördenübergreifenden Planungs- und Umsetzungsprozesses unterrichtet. Die Bürgerschaft hat mithin über das Projekt einer Finanzserviceagentur im Grundsatz bereits beraten; die Umsetzungs-Drucksache hat die Bürgerschaft parallel mit Drs. 22/15250 erreicht. Unabhängig von der finalen Gründung der Finanzserviceagentur, die im Hinblick auf ihre konkrete Ausgestaltung noch unter dem abschließenden Vorbehalt der Beschlussfassung der Bürgerschaft steht, können mit der Schaffung der neuen Abteilung 34 in der Finanzbehörde die Aufgaben der Abteilungen des Amtes insgesamt klarer voneinander abgegrenzt und damit sachgerechter wahrgenommen werden.

Parallel sind die Aktivitäten der in Liquidation befindlichen Gesundheitswirtschaft Hamburg GmbH (GWHH) eingestellt worden, siehe Drs. 22/14862. Dadurch entfiel die Aufgabe „Geschäftsführung der GWHH“, die rund 50 Prozent der Stelle „Leitung der Abteilung Gesundheitswirtschaft und Internationales (G3)“ ausmachte. Die übrigen Aufgaben

dieser Stelle, unter anderem das Thema Fachkräftegewinnung, werden in der für Gesundheit zuständigen Behörde durch interne Umorganisation anderweitig wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund haben Finanz- und Sozialbehörde die personalwirtschaftlich sachgerechte und durch § 50 LHO begründete Entscheidung getroffen, den bisher in der Sozialbehörde verorteten und für die nunmehr wahrzunehmenden entsprechenden Zuständigkeiten innerhalb des Amtes 3 der Finanzbehörde sehr qualifizierten Abteilungsleiter inklusive Stelle und Personalbudget an die Finanzbehörde abzugeben, was innerhalb eines gewissen Zeitfensters zeitnah erfolgen sollte. Eine Ausschreibung war nicht erforderlich, da der Abteilungsleiter gleichwertig gewechselt ist. Gemäß der Anordnung über Stellenausschreibungs- und Stellenbesetzungsverfahren für die hamburgische Verwaltung (Stellenanordnung) vom 20.12.2022 besteht keine Ausschreibungspflicht für freie Stellen, die durch FHH-interne Umsetzung, Abordnung, Versetzung oder andere personalrechtliche Maßnahmen jeweils wertgleich besetzt werden sollen. Der Personalrat der Finanzbehörde hat der Versetzung unter Verzicht auf eine Ausschreibung im Übrigen zugestimmt

Frage 4: *Auf welcher genauen Ermächtigungsgrundlage wurde das Personalbudget vom Einzelplan der Sozialbehörde in den Einzelplan der Finanzbehörde übertragen?*

Frage 5: *Ist es ohne Beschluss der Bürgerschaft zulässig, Personalbudgets auf andere Einzelpläne zu übertragen?*

Wenn ja, warum?

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Die Übertragung des Personalbudgets zwischen dem Einzelplan der Sozialbehörde und dem Einzelplan der Finanzbehörde erfolgt ab 2025 über eine Eckwertverlagerung im Rahmen der Haushaltsplanung. Für das Haushaltsjahr 2024 werden die anfallenden Personalkosten der Finanzbehörde über eine haushaltsrelevante Verrechnung von der Sozialbehörde erstattet.

Frage 6: *Sind im Sinne von § 50 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Aufgaben von der Sozialbehörde auf die Finanzbehörde übergegangen?*

Wenn ja, welche Aufgaben im Einzelnen?

Antwort zu Frage 6:

Nein.

Frage 7: *Handelte es sich um einen unvorhergesehenen und unabweisbaren vordringlichen Personalbedarf für eine neue Abteilungsleiterstelle in der Finanzbehörde im Sinne von § 50 Absatz 2 der LHO?*

Wenn ja, warum genau?

Antwort zu Frage 7:

Ja, da für die im Amt 3 neu zu schaffende Abteilung in der Finanzbehörde keine Abteilungsleiterstelle zur Verfügung stand, im Übrigen siehe Antwort zu 1 bis 3.

Frage 8: *Muss der Planwert für die Vollzeitäquivalente in der Produktgruppe 279.03 im Haushaltsjahr 2024 mit der Schaffung einer neuen Abteilung im Amt 3 der Finanzbehörde angepasst werden?*

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 8:

Der Vollzeitäquivalente-Planwert einer Produktgruppe kann ausschließlich durch einen Bürgerschaftsbeschluss angepasst werden. Daher erfolgt die Anpassung des Vollzeitäquivalente-Planwerts in der Produktgruppe 279.03 ab 2025 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025/2026. In 2024 wird der Aufwuchs der Vollzeitäquivalente lediglich im Ist-Wert der Produktgruppe 279.03 berücksichtigt.

Frage 9: *Wie hoch war der Ist-Wert der Vollzeitäquivalente in der Produktgruppe 279.03 zum 31.12.2023 sowie im 1. Quartal 2024?*

Antwort zu Frage 9:

Der Ist-Wert beträgt zum 31. Dezember 2023 52,0 und zum 31. März 2024 52,6 Vollzeitäquivalente.